

Kurztitel

Nebenleistungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 481/2004

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.12.2004

Außerkrafttretensdatum

31.08.2009

Text

§ 6. (1) Die pädagogisch-fachliche Betreuung von Informationstechnologie-Arbeitsplätzen (IT-Arbeitsplätzen) an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, an allgemein bildenden höheren Schulen sowie an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik ist in dem in Abs. 2 angeführten Ausmaß in die Lehrverpflichtung einzurechnen. Diese Betreuung umfasst im pädagogisch-fachlichen Bereich insbesondere

1. die anwendungsnahe Hard- und Softwareunterstützung einschließlich Internetanbindung und Anwenderprogramme,
2. unterrichtsorganisatorische Arbeiten,
3. die Betreuung der Lehrer und der Schüler im IT-Betrieb der Schule,
4. Mitwirkung am facheinschlägigen Beschaffungswesen,
5. die Führung der Fachbibliothek und
6. die Erstellung eigener und die Evidenthaltung elektronischer Publikationen des Fachgebietes.

(2) Das Ausmaß der Einrechnung in die Lehrverpflichtung beträgt für

10 bis 20 IT-Arbeitsplätze	2 Wochenstunden,
21 bis 40 IT-Arbeitsplätze	3 Wochenstunden,
41 bis 60 IT-Arbeitsplätze	4 Wochenstunden,
61 bis 80 IT-Arbeitsplätze	5 Wochenstunden,
81 bis 100 IT-Arbeitsplätze	6 Wochenstunden

der Lehrverpflichtungsgruppe II und für jede weitere begonnene Einheit von 20 IT-Arbeitsplätzen je eine weitere Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II. Diese Einrechnung gebührt jedoch nur in folgendem Höchstausmaß:

Bis zu 150 Schülern je Schulstandort	2 Wochenstunden
von 151 bis 500 Schülern je Schulstandort	4 Wochenstunden
von 501 bis 900 Schülern je Schulstandort	6 Wochenstunden
von 901 bis 1 300 Schülern je Schulstandort	8 Wochenstunden
von 1 301 bis 1 700 Schülern je Schulstandort	10 Wochenstunden
von 1 701 bis 2 100 Schülern je Schulstandort	12 Wochenstunden
von 2 101 bis 3 000 Schülern je Schulstandort	14 Wochenstunden
mehr als 3 000 Schüler je Schulstandort	16 Wochenstunden

der Lehrverpflichtungsgruppe II.

(3) Unter IT-Arbeitsplätzen im Sinne der voranstehenden Absätze sind sowohl nicht vernetzte als auch vernetzte inventarisierte IT-Arbeitsplätze (einschließlich Intranet) zu verstehen, die für den Unterricht verwendet werden. Die Anzahl der IT-Arbeitsplätze sowie die Anzahl der Schüler gemäß Abs. 2 bemisst sich für das jeweilige Schuljahr auf Grund des Stichtags der österreichischen Schulstatistik für die jeweilige Schulart.